

# Satzung der PdAD

## § 1 - Zweck

(1) Die Partei der Arbeit Deutschlands, kurz PdAD, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die PdAD setzt sich für ein modernes, junges, hundertprozentig soziales Deutschland ein. Die PdAD vereinigt Mitglieder egal welcher Rasse, Geschlechtes, Sexualität, Religion, oder Alters, welche im Kampf gegen Ausbeutung, Faschismus, Imperialismus, Ausgrenzung, oder Krieg auf Seiten der PdAD kämpfen.

(2) Der Sitz der PdAD liegt in Bühl.

(3) Die Tätigkeit der PdAD erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 - Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, welche einen Wohnsitz in Deutschland oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 13. Lebensjahr vollendet haben und die Werte und Ziele der PdAD unterstützen wollen, können Mitglied der PdAD werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von der PdAD sein oder werden.

(2) Mitglieder der PdAD können nur natürliche Personen sein. Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederdatei, welche, sofern ein nachvollziehbarer Grund angegeben ist, einsehbar ist, gespeichert.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausdrücklich verboten.

## § 3 - Mitglied werden

(1) Die Voraussetzungen sind unter §2.1 einsehbar.

(2) Jedes Mitglied besitzt eine Mitgliedskarte.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag kann, ist aber nicht zu bezahlen.

(4) Ein Mitglied wird je nach Wohnsitz automatisch dem jeweiligen Landes-, Orts-, Jugend- oder Auslandsverband zugeordnet, sofern das Mitglied nicht mehrere Wohnsitze besitzt, dann darf das Mitglied sich den jeweiligen Landesverband selbst aussuchen.

(5) Alle Mitgliedsanträge werden an den Parteivorstand gesandt.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, über das Portal 'Meine Partei' eine Stimme zu Parteiinternas abzugeben. Siehe §13.

## § 4 - Rechte und Pflichten jedes Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung.

(2) Jedes Mitglied hat aber die Pflicht, den Zielen der PdAD treu zu sein, und nicht ihnen entgegenzuwirken.

(3) Über Interna ist zu schweigen.

## **\$ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod,  
Austritt,  
Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,  
Ausschluss.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft, bitten wir darum, dass der Mitgliedsausweis zurückgegeben werden.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird der Zugang zum Portal 'Meine Partei' gesperrt.

## **\$ 6 - Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Vorständen gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PdAD werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Parteivostand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

(1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

Verwarnung,  
Verweis,  
Enthebung von einem Parteiamt,  
Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(2) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der PdAD geahndet werden, sofern der PdAD schwerer Schaden zugefügt wurde.

(2b) Der Ausschluss wird vom Parteivorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(2c) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der PdAD sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

Auflösung  
Ausschluß  
Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsräte

(6) Landesverbände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Parteivorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Parteivorstand kann innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesvorstand auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(7) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

## § 7 – Gliederung

(1) Die PdAD organisiert sich in folgenden Gliederungen:

Landesverband (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,  
Gebietsverband mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,  
Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Die Gliederung von Gebietsräten erfolgt in:

Bezirksverband (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,  
Kreisverband(KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,  
Ortsverband (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(4) Landesverbände sind dem Parteivorstand direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Parteivorstand.

(5) Landesverbände, Gebietsverbände führen die Kurzbezeichnung „PdA“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „Die PdAU“ oder die Bezeichnung „Die Denker der PdAD an der Hochschule“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht.

(7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Parteivorstand.

(8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand, benennt einen Sprecher und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verband nicht überschreiten und muss in etwa den Zielen der PdAD folgen.

(9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(10) Vorstandswahlen sollen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

## § 8 - Partei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei der Arbeit Deutschlands zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Ziele, Werte, die Ordnung oder das Ansehen der PdAD richtet.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen untergeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Parteivorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

## § 9 – Organe der PdAD

(1) Die Organe der Bundespartei der Arbeit Deutschlands sind der Parteivorstand und der Bundesparteitag (Zusammenkunft aller Vorsitzender der Landesverbände, sowie alle Mitglieder, welche sich rechtzeitig anmelden).

### § 9a - Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand vertritt - unter Leitung des Sprechers und des Vorsitzenden der Partei der Arbeit Deutschlands - die Partei der Arbeit Deutschlands nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe und seiner Mitglieder.

(2) Der Parteivorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, manche Positionen können unbesetzt, oder doppelt besetzt werden(\*):

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der politische Geschäftsführer
4. der Parteischatzmeister(\*)
5. der Generalsekretär (\*)
6. Ehrenmitgliedern (\*)
7. zwei weitere Mitgliedern. (\*)

(3) Die Mitglieder des Parteivorstands werden vom Bundesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) **entfällt**

(5) Der Parteivorstand muss sich mindestens jährlich treffen. Ein Treffen wird vom Parteivorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich durch Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes einberufen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Parteivorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befragt werden.

(7) Der Parteivorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

(8) Der Parteivorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Parteivorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorständen berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

## § 9b – Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als oberste Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Parteivorstand kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einen Bundesparteitag einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 7 Tagen.

(3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(4) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(5) Eine einfache Mehrheit wird benötigt, um eine Änderung der Programmatik der PdAD durchzubringen, wobei hier ein homophobischer, antisemitischer oder rassistischer, sowie faschistischer oder imperialistischer Antrag ausgeschlossen wird.

(6) Gäste können zugelassen werden, besitzen jedoch, sofern nicht von den Mitgliedern erwünscht, kein Stimmrecht.

## § 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## § 11 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können sowohl auf einem Bundesparteitag, sowie im "Meine Partei"-Portal mit einer Dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Parteivorstand eingegangen ist.

## § 12 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitages Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitages Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen

## § 13 – Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei der Arbeit Deutschlands sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verbänden zu stellen.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Parteivorstand und von den Landesvorständen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

## § 14 - Das "Meine PdAD-Portal"

- (0) Alle vorher beschlossenen Anträge über das Meine PdAD-Portal gewinnen an Gültigkeit.
- (1) Das Meine PdAD-Portal stellt eine durchgängige Online-Mitgliederversammlung dar.
- (2) Jedes Mitglied hat Zugriff auf dieses Portal.
- (3) Mehrheitlich beschlossene Anträge haben Gültigkeit und müssen vom Parteivorstand bearbeitet werden.
- (4.1) Änderungen an der Programmatik benötigen auch hier eine einfache Mehrheit, wobei ein homophobischer, antisemitischer oder rassistischer, sowie faschistischer oder imperialistischer Antrag ausgeschlossen wird.
- (4.2) Änderungen an der Satzung benötigen auch hier eine Dreiviertel Mehrheit.
- (5) Da nicht alle Mitglieder eine flüssige Internetverbindung besitzen, ist es auch möglich, per Brief abzustimmen.
- (6) Das Meine PdAD-Portal ist erreichbar unter [meine.pdad.de](http://meine.pdad.de)

**Vom 10. Mai 2017**

**Zuletzt geändert: 06. Dezember 2017**

**Unterschriften:**

